

Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Gemeindevertretungswahlen am 26.05.2019

Gemäß § 33 Abs. 4 Landes- und Kommunalwahlgesetzes - LKWG M-V - gebe ich nachfolgend das vom Wahlausschuss des Amtes Crivitz auf seiner Sitzung am 03.06.2019 festgestellte endgültige Ergebnis zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven bekannt:

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2019 das endgültige Wahlergebnis im **Wahlgebiet Gneven** ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Wahlberechtigte:

319

Wählerinnen und Wähler:

256

Zahl der freien Sitze:

0

Zahl der gültigen Stimmen:

757

Zahl der ungültigen Stimmen:

3

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlagsträgern insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

KWG		
Name der Bewerberin oder des Bewerbers laut Stimmzettel	Stimmenzahl	Sitze
Bohs, Matthias	92	1
Behnke, Christina	68	1
Bickel, Andrea	64	1
Fehlandt, Sören	114	1
Peters, Henryk	55	-
Schröder, Gerhard	95	1
Dierkes, Hubert	121	1
Tschimperle, Kirsten	53	-
Fehlandt, Kerstin	32	-
Schoefer, Gudrun	63	-
Gesamt	757	6

Es sind folgende Bewerber gewählt:

KWG		Anzahl der Sitze: 6
Lfd. Nr.	Gewählte Personen (Familienname, Vorname)	
1.	Dierkes, Hubert	
2.	Fehlandt, Sören	
3.	Schröder, Gerhard	
4.	Bohs, Matthias	
5.	Behnke, Christina	
6.	Bickel, Andrea	

Es sind Ersatzpersonen in folgender Reihenfolge gewählt:

KWG	
Lfd. Nr.	Ersatzperson (Familienname, Vorname)
1.	Schoefer, Gudrun
2.	Peters, Henryk
3.	Tschimperle, Kirsten
4.	Fehlandt, Kerstin

Gemäß § 35 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde zu. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleiterin des Amtes Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Crivitz, 05.06.2019

Im Original gez.

I. Lenk

Wahlleiterin